

**Satzung der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Kamp-Bornhofen“**

(vereinfachtes Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB)

„Aufgrund der §§ 142 u. 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722) in Verbindung mit dem § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. 2015, S. 365) hat der Rat der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Nach Durchführung vorbereitender Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.06.2014 über den Beginn und nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses am 19.09.2014 im Mitteilungsblatt „Infos aus der Verbandsgemeinde Loreley“, wird hiermit das Sanierungsgebiet unter Bezeichnung

„Ortskern Kamp-Bornhofen“

gemäß der §§ 136, 142 u. 143 BauGB förmlich festgelegt.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Begrenzung des Sanierungsgebietes**

Bestandteil dieser Satzung ist ein Lageplan mit der genauen Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung.

Das festgesetzte 14,34 ha große Sanierungsgebiet umfasst den historischen „Ortskern Kamp“. Das Gebiet wird im Westen durch die Rheinuferstraße / B42 und im Osten durch den Bahndamm begrenzt.

Im Norden reicht die Fläche bis zum Einkaufsmarkt und im Süden bis zum Freibad.

Das festgesetzte Sanierungsgebiet ist deckungsgleich mit dem Fördergebiet „Ortskernsanierung Kamp-Bornhofen“ nach dem Städtebauförderprogramm „Ländliche Zentren“.

§ 4 **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.

§ 5 **Befristung**

Die Dauer der Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2024 befristet. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss des Ortsgemeinderats verlängert werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 143 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

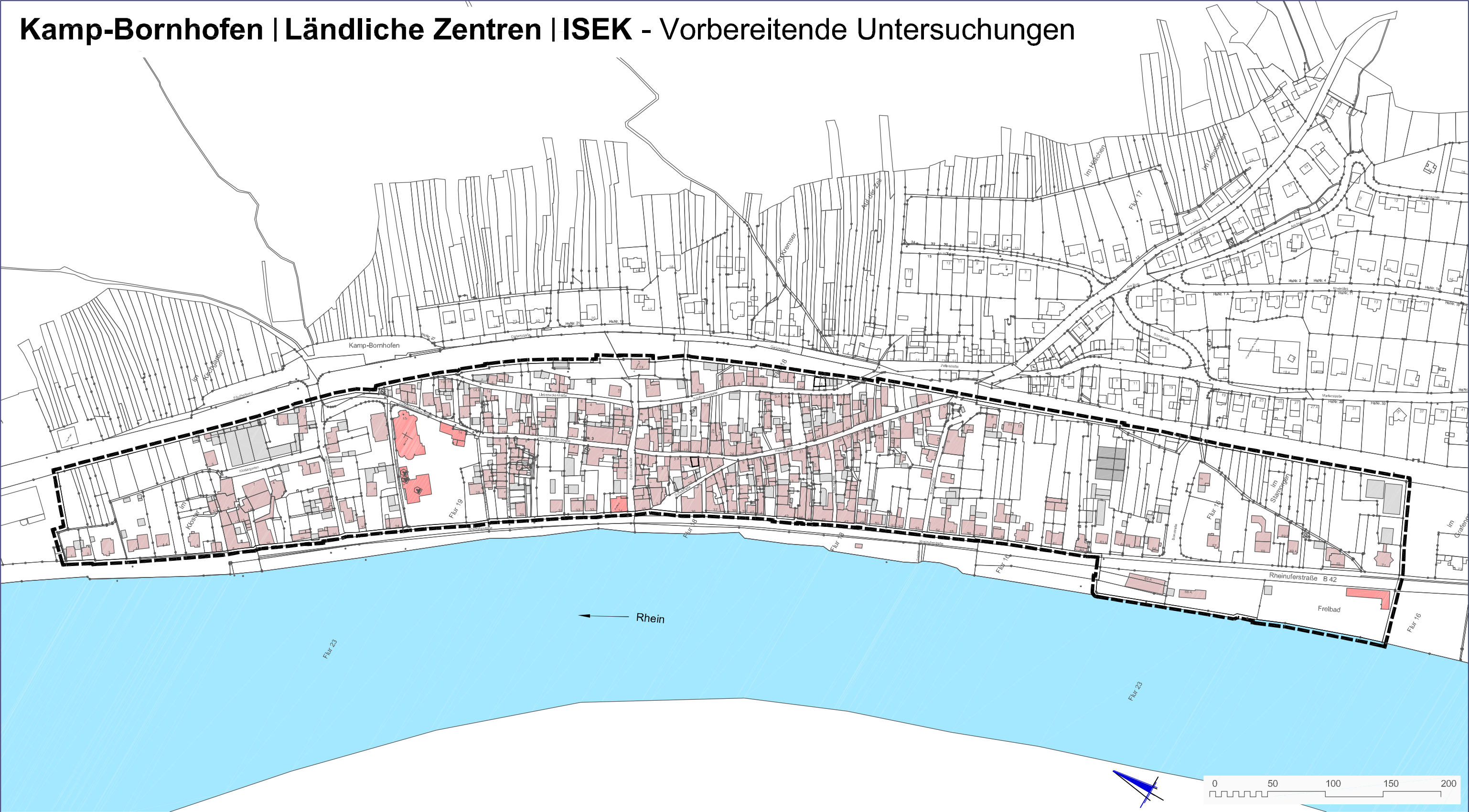
Kamp-Bornhofen, 23.11.2015

Frank Kalkofen
Ortsbürgermeister

Anlagen:

- Planskizze „Abgrenzung des Sanierungsgebietes“

Kamp-Bornhofen | Ländliche Zentren | ISEK - Vorbereitende Untersuchungen



Legende

Allgemeine Darstellungen

- | | |
|--|---|
|  öffentliche Gebäude |  Untersuchungsraum |
|  Hauptgebäude |  Verkehrsflächen |
|  Nebengebäude/Garage |  Sonstige Flächen |
|  in Bau / Neubau |  Rhein |

Kamp-Bornhofen | Ländliche Zentren | ISEK Vorbereitende Untersuchungen

Abgrenzung Geltungsbereich
(Einschätzungen nach äußerem Eindruck)

Stand: 10/2014

STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
STADTPLANER ROLAND KETTERING

BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 36158-24
EMAIL buero@bbp-kl.de
WEB www.bbp-kl.de

BBP